

A. und B. faßten den Entschluß, dem C. die Brieftasche zu rauben. Sie erwarten ihn vor der Gaststätte. Als C. herauskommt, umklammert ihn A. von hinten mit den Armen, während ihm B. die Brieftasche wegnimmt. A. und B. sind Mittäter eines Raubes. Paragraph 126 Abs. 1 StGB verlangt auf der objektiven Seite u. a., daß mit Gewalt gegen einen Menschen im persönlichen Eigentum stehende Sachen weggenommen werden. Das Festhalten durch A. stellt Gewalt gegen einen Menschen dar, während die Entwendung der Brieftasche durch B. die Wegnahmehandlung darstellt. Damit haben sowohl A. als auch B. Tatbestandsmerkmale des § 126 StGB verwirklicht.

Die für die Mittäterschaft kennzeichnende *gemeinschaftliche Ausführung* der Straftat kann verschiedenartig erfolgen:

- a) Mittäter können in der Weise Zusammenwirken, daß *jeder von ihnen* die Tatbestandsmerkmale der betreffenden Norm *voll* verwirklicht.

Das trifft beispielsweise zu, wenn A., B. und C. gemeinsam in einen HO-Kiosk eindringend jeder von ihnen Zigaretten und Spirituosen entwendet (§§ 158, 161; §22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB); wenn mehrere Personen einem Bürger auflauern, um diesen zusammenzuschlagen, und dazu auch jeder mit brutalen Faustschlägen das Opfer attackiert (§ 115 Abs. 1 ; § 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB).

- b) Mittäter können auch *arbeitsteilig* Vorgehen. Hierunter wird eine Tatbegehung verstanden, bei welcher jeder der Beteiligten nur einen *Teil der tatbestandsmäßigen Ausführungshandlungen* vornimmt. Keine einzige Handlung erfüllt dabei für sich genommen die objektive Seite des Tatbestandes vollständig. Das geschieht erst durch das Zusammenwirken der Mittäter, durch ihre einzelnen Tatbeiträge in ihrer Gesamtheit. Diesen Umstand gilt es vor allem bei den sog. *mehraktigen Delikten* im Auge zu behalten.

A. und B. kamen überein, Frau Z. zu überfallen und zu vergewaltigen. A. versperrt der Frau den Weg und droht, sie mit seinem Taschenmesser zu erstechen, falls sie Widerstand leistet oder um Hilfe ruft. B. führt mit der verängstigten Frau den Geschlechtsverkehr durch. A. und B. haben als Mittäter ein Verbrechen der Vergewaltigung im schweren Fall gern. § 121 Abs. 2 Ziff. 1 StGB begangen. Sie haben gemeinschaftlich eine Frau durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für ihr Leben zum außerehelichen Geschlechtsverkehr gezwungen, wobei sie arbeitsteilig vorgingen.

- c) Weiterhin ist es möglich, daß *ein* Mittäter *alle* Merkmale des Tatbestandes durch sein Handeln erfüllt, während der *andere* nur *ein* Merkmal der objektiven Seite verwirklicht.

A. und B. werfen den C. gemeinsam zu Boden, um ihm die Armbanduhr zu entwenden. Da sich C. heftig wehrt, schlagen beide bis zu dessen Bewußtlosigkeit auf ihn ein. Danach reißt A. dem Geschädigten die Uhr vom Handgelenk und nimmt sie an sich. A. und B. sind Mittäter eines Raubes gern. § 126 StGB.

- d) Mittäterschaft liegt auch dann vor, wenn die Beteiligten vereinbarungsgemäß dergestalt Zusammenwirken, daß ihre Handlungen jeweils verschiedene Alternativen eines bestimmten Straftatbestandes verwirklichen. Der Unterschied zum arbeitsteiligen Verwirklichen sog. mehraktiger Delikte besteht hier darin, daß bereits die Verwirklichung der Merkmale einer Alternative der betreffenden Norm für sich allein strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen einer vollendeten Straftat nach sich zieht.